

# **Raths=Protokoll**

**der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr**

**vom 18. Jänner 1840**



## Rathsprotokoll

zur Sitzung am 18. Jänner 1840 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reisser

„ Maätsrath Haydinger

„ „ „ Freyinger

„ „ „ Maurer

„ „ „ Buberl

Sekretär Bleyer

Referat des Hr. Raths Freyinger.

[?]06. Aloys Scheubach bittet den Glasern Fichtl u. Randhartinger die Haltung von Verkaufsgewölben in der Stadt in Folge abgeführten Hofrecurs bei Waarenconfiscation u. Gewölbssperre zu untersagen. Den Glasermeistern Fichtl u. Randhartinger wird in Folge h. Regg'sdecret N. 1408 dto. 31. Jänner v.J. u. höchsten Hofkanzleydecret dt. 31. Oktober v.J. Z. 34070 das fernere Feilhalten, so wie die Fortsetzung des Gewerbsbetriebes in ihren in der Stadt gemietheten Verkaufsgewölben bei Verwendung der Waarenconfiscation, u. der polizeylichen Versperrung der Gewölbe untersagt.

141. Schreiben des D. Commäts Losenstein um executive Eintreibung 3 fl 88 3/4 xr CMz

Erwerbsteuerrückstand von Filipp Amon, Krämer zu Aichet.

Die executive Einhebung wird bewilliget, u. die Vornahme derselben im politischen Wege dem Rathsdienere aufgetragen.

Referat des Hrn. Raths Buberl.

218. Konstitut mit Martin Mayr, Besitzer des Roserguts zu Simsenberg in der Pfarre Wolfing wegen Wochenmarktsübertretung durch abseitigen Verkauf vor Getreide nach Mustern.

Martin Mayr ist der Übertretung der Wochenmarktsordnung durch abseitigen Verkauf von Getreide nach Mustern schuldig, dieserwegen als im 1. Betretungsfalle mit 1 fl CMz, wovon das Drittel dem Apprehendenten gefällt, zum Armenfonde zu bestrafen, u. ist das Erkenntniß hiernach auszufertigen.

231. Vorerhebungsakt über die Anzeige des Michl Stierl wegen Spielen des verbotenen Spieles „Farbeln“ im Gasthause des Johann Lutzenberger, u. daselbst vorgefallener Ehrenbeleidigung. Referent erstattet Vortrag, u. ist aus den in selben entwickelten Gründen, weil der Thatbestand mit der Anzeige durchaus nicht übereinstimmt, u. die gesetzlichen Erfordernisse nicht besitzt, Anzeiger im hohen Grade betrunken, u. seiner Sinne nicht mächtig war, u. gegen ihn als solchen, wenn das verbotene Spiel wirklich stattgefunden hätte, nicht zu verfahren wäre, endlich weil in Absicht auf die demselben von Josef Wachter zugefügte Ehrenbeleidigung, da der Beleidigte, seine Bestrafung nicht ausdrücklich begehrt hat, nach § 241 II. Thls. des St. Gb. keine Untersuchung eingeleitet werden kann, der Meinung, es seien diese Erhebungs- u. Voruntersuchungsakten in der Registratur aufzubewahren.

Hiermit sind sämmtliche Votanten einverstanden, daher Conclusum per unanimia:

Da eine Untersuchung nicht einzuleiten, sind diese Erhebungs- u. Voruntersuchungsakten in der Registratur aufzubewahren.

Reisser Bgst.

Bleyer Sekretär